



Rostock 10.11.2022

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-10/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

- 1. Minijobs und Übergangsbereich (Midijobs) – Flyer des ZDH**
- 2. Für Arbeitgeber jetzt noch wichtiger: Hinweis an Arbeitnehmer, wenn Urlaub zu verfallen droht**
- 3. Keine Senkung des Umsatzsteuersatzes bei Autogas und Flaschenglas**
- 4. Verlängerung der Abverkaufsfrist für Wasserpfeifentabak in Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm**
- 5. Amtlicher Mineralölabsatz Juni 2022**

Mit freundlichen Grüßen

René Werner
Geschäftsführerin

Anlage

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 10/2022

1. Minijobs und Übergangsbereich (Midijobs) – Flyer des ZDH

Einen guten Überblick über den aktuellen Stand bietet ein neuer Flyer des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, welcher die ab 1. Oktober 2022 geltenden Regelungen gut lesbar zusammenfasst.

Der 14-seitige Flyer gibt Auskunft über die verschiedenen Arten von Minijobs und Midijobs sowie über die kurzfristige Beschäftigung. Eine übersichtliche Tabelle erläutert zudem die wichtigsten Informationen zu den Abgaben und Steuern. Wir fügen die pdf-Version als Anlage bei, die übrigens auch [hier](#) abrufbar ist.

2. Für Arbeitgeber jetzt noch wichtiger: Hinweis an Arbeitnehmer, wenn Urlaub zu verfallen droht

Bis zum Jahr 2018 waren Arbeitgeber gegenüber Arbeitnehmern, die ihren Urlaub noch nicht oder noch nicht vollständig genommen hatten, in einer relativ komfortablen Situation. Es galt einfach §7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz. Danach verfällt Urlaub, der in einem Urlaubsjahr nicht beantragt wurde, zum Jahresende. Nur in Ausnahmefällen kann der Urlaub auf das nächste Jahr übertragen werden – allerdings nur bis zum 31. März des Folgejahres.

Nach zwei Urteilen des EUGH aus dem November 2018 und einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) im Februar hatte diese Regelung eine Einschränkung bekommen. Nach Ansicht der Gerichte verstößt der automatische Verlust des Anspruchs auf Erholungsurlaub gegen das höherrangige Unionsrecht. Die Folge: Arbeitgeber sind zwar nicht gezwungen, den Urlaub gegen den Willen der Arbeitnehmer anzuordnen. Voraussetzung für den Verfall nicht genommenen Urlaubs zum Jahresende ist jedoch seitdem, dass Arbeitgeber ihre Angestellten förmlich darüber belehrt haben, dass der Urlaub zu nehmen ist und für den Fall, dass er nicht beantragt werde, auch verfalle.

Der ZTG wiederholt diese Hinweise, weil der EUGH in drei aktuellen Entscheidungen vom 22. September seine Haltung zur Hinweispflicht des Arbeitgebers auf den drohenden Verfall des Urlaubs konsequent beibehalten hat. Mit den Entscheidungen haben sich die Konsequenzen für Arbeitgeber, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, noch verschärft. Alle drei Fälle waren dem EUGH vom Bundesarbeitsgericht vorgelegt worden. Das Fazit der Urteile vorweg: **Der Urlaubsanspruch verfällt und verjährt nicht**, wenn der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

In zwei Fällen hatten Arbeitnehmer geltend gemacht, dass ihre Urlaubsansprüche aus den Zeiten, in denen sie wegen Langzeiterkrankung bzw. wegen Bezugs von Erwerbsminderungsrente keinen Urlaub nehmen konnten, nicht verfallen seien. Nach einem älteren Urteil des BAG, das auch vom EUGH bestätigt worden war, verfallen bei andauernder Arbeitsunfähigkeit die gesetzlichen Urlaubsansprüche spätestens 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs. In seinen beiden aktuellen Urteilen hat der EuGH nun entschieden, dass der Urlaubsanspruch auch bei Langezeiterkrankung oder Erwerbsminderung nicht einfach nach 15 Monaten verfallen darf. Falls der Arbeitgeber es versäumt habe, Beschäftigte auf den Urlaub und den möglichen Verfall hinzuweisen, dürfe der gesetzliche Urlaubsanspruch von Arbeitnehmern aus dem Jahr, in dem sie zunächst gearbeitet haben und Urlaub hätten nehmen können, nicht einfach verfallen, wenn sie in diesem Jahr erkranken oder die Erwerbsminderung eintritt. Ob die jeweiligen Arbeitgeber dies in den vorgelegten Fällen getan hatten, muss nun noch das BAG prüfen. In einem dritten Fall hatte eine Klägerin wegen hohen Arbeitsanfalls bei ihrem Arbeitgeber über mehrere Jahre ihren Urlaub nicht bzw. nicht vollständig nehmen können. Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis waren insgesamt 101 (!) Tage bezahlten Jahresurlaubs aufgelaufen, für welche die Klägerin Abgeltung verlangte. Ihr Arbeitgeber argumentierte, dass ein Großteil der Urlaubsansprüche nach der üblichen Frist von drei Jahren zum Jahresende verjährt sei. Dieser Auffassung erteilte der EUGH eine Absage: Zwar habe der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse daran, nicht mit Urlaubsanträgen konfrontiert zu werden, die auf mehr als drei

Jahre vor Antragstellung erworbene Ansprüche zurückgehen. Voraussetzung sei aber, dass er zuvor auf den möglichen Urlaubsverfall hingewiesen und dafür gesorgt habe, dass der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch auch tatsächlich wahrnehmen konnte. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben. (Anmerkung: Was nicht verwundern kann – die Ansprüche setzen sich aus den Jahren 2011 bis 2017 zusammen, also vor dem ersten EUGH-Urteil zu diesem Themenkomplex). Eine Verjährungspflicht beginnt also erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Arbeitgeber seiner Hinweispflicht nachgekommen ist.

Zusammenfassend können wir daher nur dringend raten, die Hinweise zu befolgen, die wir bereits Anfang 2019 gegeben haben. Arbeitgeber müssen **zwingend** folgendes beachten, damit Urlaubsansprüche verfallen können.

- Der Arbeitgeber hat alle Arbeitnehmer (auch Langzeiterkrankte, so sinnlos es erscheinen mag) individuell aufzufordern, ihren Urlaub zu nehmen. (Tipp: Ein kurzer Hinweis an den Arbeitnehmer über die Resturlaubstage oder ein genereller Appell hierzu an die Belegschaft am „Schwarzen Brett“, reicht nicht aus).
- Die Aufforderung muss hinreichend konkret formuliert sein. (Tipp: Ein allgemeiner Hinweis auf eine Regelung im Arbeits- oder Tarifvertrag reicht nicht).
- Die Aufforderung muss einen eindeutigen Hinweis auf den Verfall des Urlaubs bei nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme enthalten.
- Die Aufforderung zur Inanspruchnahme des Urlaubs muss rechtzeitig erfolgen. (Tipp: Im Anschluss an die Aufforderung muss der Arbeitnehmer die Resturlaubstage auch zeitlich noch vollständig nehmen können, bevor sie verfallen).
- Aus Beweisgründen sollte die Aufforderung des Arbeitgebers in Textform erfolgen und dem Arbeitnehmer nachweisbar zugestellt werden.

3. Keine Senkung des Umsatzsteuersatzes bei Autogas und Flaschengas

Die Verlautbarungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur befristeten (vom 1.10.2022 bis 31.03.2024) Umsatzsteuersenkung bei Gas von 19% auf 7% waren offenbar nicht eindeutig. Zunächst war nicht klar, ob die Regelung neben Erdgas auch Flüssiggas betrifft.

Das BMF hat inzwischen dem Deutschen Verband Flüssiggas auf Anfrage am 1. November 2022 schriftlich bestätigt, dass die befristete Umsatzsteuerabsenkung für Gas und Fernwärme explizit auch Flüssiggas (LPG) und verflüssigtes Erdgas (LNG) einschließt. Die Steuersenkung gilt allerdings nur für **Flüssiggaslieferungen per Tanklastwagen zum Endkunden**.

Damit ist gleichzeitig klar, dass weder Autogas noch Flaschengas von der Steuersenkung profitieren. Für beide Produkte bleibt es bei 19% Umsatzsteuer. Die Bundesregierung möchte lediglich die Nutzungsarten Heizen und Kochen begünstigen.

4. Verlängerung der Abverkaufsfrist für Wasserpfeifentabak in Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm

Seit dem 1. Juli 2022 gilt die Neufassung des § 31 Absatz 4 der Tabaksteuerverordnung, die u.a. regelt, dass Wasserpfeifentabak in Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm, der sich ab diesem Zeitpunkt im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Im „steuerrechtlich freien Verkehr“ befinden sich Waren, für die die Verbrauchssteuer (hier Tabaksteuer) bereits entrichtet worden ist.

Für vor dem 1. Juli 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr eingeführte Verpackungseinheiten über 25 Gramm galt bisher eine Abverkaufsfrist bis zum 31. Dezember 2022. Die Generaldirektion Zoll hat den ZTG

gebeten, ihre Mitglieder darüber zu informieren, dass das Bundesministerium der Finanzen diese Abverkaufsfrist nunmehr um sechs Monate bis zum 30. Juni 2023 verlängert hat.

Die offizielle Mitteilung vom 7. November findet sich hier auf der Internetseite des Zolls: [Zoll online - Fachmeldungen - Verlängerung der Abverkaufsfrist für Wasserpfeifentabak in Kleinverkaufspackungen.](#)

5. Amtlicher Mineralölabsatz Juni 2022

Aktuell hat Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die amtlichen Daten des Mineralabsatzes für Juni 2022 veröffentlicht. Der gesamte Mineralabsatz verzeichnete im Vergleich zum Juni 2021 nur ein leichtes Plus von 1,9 Prozent auf knapp 7,7 Millionen Tonnen. Allerdings sorgte die ab dem 1. Juni reduzierte Energiesteuer dafür, dass der Kraftstoffabsatz schlagartig kräftig anstieg. Dies zeigt weniger der Vergleich zum Vorjahr, obwohl auch hier vor allem bei Benzin ein Wachstum steht. Dass und wie der „Tankrabatt“ wirkte, erweist sich vor allem im Vergleich zum Mai 2022. Verglichen mit dem Mai stieg der Benzinabsatz um 22,1 Prozent auf fast 1,6 Millionen Liter an. Das hat mehrere Ursachen. Die Verbraucher hatten Ende Mai mit dem Tanken auf den 1. Juni gewartet, der Tanktourismus in Nachbarländer ging schlagartig zurück, stattdessen kamen Tanktouristen nach Deutschland und an den Feiertagen im Juni wurde mehr privat gefahren.

Die Absatzentwicklung bei Diesel war weniger positiv. Gegenüber Juni 2021 ging die Nachfrage um 6 Prozent zurück, gegenüber dem Vormonat Mai gab es jedoch immerhin ein Plus von 12,6 Prozent auf 2,9 Millionen Tonnen. Hintergrund der unterschiedlichen Entwicklung bei Benzin und Diesel ist ganz klar die unterschiedliche Steuersenkung. Diesel war auch im Juni trotz „Tankrabatt“ weiter teuer.

Mineralölprodukte	Juni 2022	Juni 2021	Veränderung in %	Januar- Juni 2022	Januar- Juni 2021	Veränderung in %
Ottokraftstoff gesamt	1.578.687	1.476.681	+6,9	8.029.961	7.465.676	+7,6
Super Plus unverbleit	72.746	109.122	-33,3	333.001	409.895	-18,7
Eurosuper unverbleit	1.118.363	1.152.989	-3,0	5.885.612	5.876.738	0,0
Super E10	387.578	214.570	+80,6	1.811.348	1.179.043	+53,6
Diesekraftstoff	2.898.837	3.085.516	-6,1	16.387.461	16.083.436	+1,9

Wie preispfindlich die Konsumenten inzwischen sind, zeigen die völlig unterschiedlichen Absatzentwicklungen von E10 und Super Plus. Obwohl bei Preisen von fast 2 Euro der Preisvorteil von 6 Cent/l gegenüber E5 relativ gesehen längst nicht mehr so viel ausmacht wie in früheren Jahren, werfen immer mehr Verbraucher ihre früheren Bedenken gegen diese Sorte über Bord. Im Juni betrug der E10 Anteil am gesamten Absatz von Ottokraftstoff schon fast ein Viertel. Super Plus hingegen verlor ein Drittel gegenüber dem Juni des Vorjahres. So wichtig ist den Deutschen dann die Mehrleistung eines Kraftstoffs offensichtlich doch nicht. Im Grunde zeigt sich hier die gleiche Entwicklung wie im Shopgeschäft und vielen Sparten des Einzelhandels: Die „Sich-Etwas-Gönnen“-Haltung der Verbraucher aus der Pandemiezeit kehrt sich gerade um. Angesichts steigender Kosten sparen sie an nicht nötigen Ausgaben.

Werner/November 2022